— oder nachweisen, daß sie während des Kohlenwirtschaftsjahres 1955/56 die während dieses Zeitraumes geltenden Voraussetzungen für die Belieferung als Großhändler erster Hand erfüllten.

Nach Ablauf dieser Übergangszeit würde die Anwendung der Handelsregelung dazu führen, daß eine beträchtliche Anzahl der bisher zugelassenen Großhändler erster Hand in Zukunft nicht mehr zum unmittelbaren Bezug bei der „Präsident" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zugelassen werden würde.

Es erscheint infolgedessen notwendig, diese Übergangsregelung bis zum 30. Juni 1957 zu verlängern, um den beteiligten Bergwerksgesellschaften die Möglichkeit zu geben, die bisherige Regelung für die Zulassung von Großhändlern erster Hand auf Grund der Erfahrungen des abgelaufenen Kohlenwirtschaftsjahres abzuändern mit dem Ziel, eine Verminderung der Zahl der zugelassenen Großhändler soweit wie möglich zu vermeiden und die bestehende Regelung besser den Notwendigkeiten des Marktes anzupassen.

Die beteiligten Bergwerksgesellschaften haben am 23. März 1957 beantragt, zu diesem Zweck die Übergangsregelung zu verlängern.

Demgemäß erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die Vereinbarung der in der „Präsident" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers, weiterhin auch diejenigen Großhändler als Großhändler erster Hand zuzulassen,

— die entweder im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 bereits als Großhändler erster Hand beliefert wurden

— oder die nachweisen, daß sie während des Kohlenwirtschaftsjahres 1955/56 die während dieses Zeitraumes geltenden Voraussetzungen für die Belieferung als Großhändler erster Hand erfüllten,

wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Mitteilung an die beteiligten Bergwerksgesellschaften in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1957 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 1. April 1957 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Vizepräsident

A. COPPÉ

ENTSCHEIDUNG Nr. 12/57

vom 1. April 1957

über die Änderung der Entscheidung Nr. 7/56 über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers, vom 15. Februar 1956

Auf Grund des Artikels 65 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 7/56 über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers vom 15. Februar 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 13. März 1956, Seite 56/56)*,

aus folgenden Erwägungen:

Die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers haben auf Grund ihrer Vereinbarungen über die Einführung einer Handelsregelung in Verbindung mit Artikel 9 Nr. 3 der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 7/56 während einer Übergangszeit bis zum Ablauf des Kohlenwirtschaftsjahres 1956/57 auch diejenigen Großhändler als Großhändler erster Hand zugelassen, die nicht den von der Hohen Behörde genehmigten allgemeinen Kriterien über die Erreichung bestimmter Tonnengrenzen entsprechen, die jedoch

— entweder im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 bereits als Großhändler erster Hand beliefert wurden

— oder nachweisen, daß sie während des Kohlenwirtschaftsjahres 1955/56 die während dieses Zeitraumes geltenden Voraussetzungen für die Belieferung als Großhändler erster Hand erfüllten.

Nach Ablauf dieser Übergangszeit würde die Anwendung der Handelsregelung dazu führen, daß eine beträchtliche Anzahl der bisher zugelassenen Großhändler erster Hand in Zukunft nicht mehr zum unmittelbaren Bezug bei der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zugelassen werden würde.

Es erscheint infolgedessen notwendig, diese Übergangsregelung bis zum 30. Juni 1957 zu verlängern, um den beteiligten Bergwerksgesellschaften die Möglichkeit zu geben, die bisherige Regelung für die Zulassung von Großhändlern erster Hand auf Grund der Erfahrungen des abgelaufenen Kohlenwirtschaftsjahres abzuändern mit dem Ziel, eine Verminderung der Zahl der zugelassenen Großhändler soweit wie möglich zu vermeiden und die bestehende Regelung besser den Notwendigkeiten des Marktes anzupassen

Die beteiligten Bergwerksgesellschaften haben am 12. März 1957 beantragt, zu diesem Zweck die Übergangsregelung zu verlängern.

Demgemäß erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die Vereinbarung der in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers, weiterhin auch diejenigen Großhändler als Großhändler erster Hand zuzulassen,

— die entweder im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 bereits als Großhändler erster Hand beliefert wurden

— oder die nachweisen, daß sie während des Kohlenwirtschaftsjahres 1955/56 die während dieses Zeitraumes geltenden Voraussetzungen für die Belieferung als Großhändler erster Hand erfüllten,

wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Mitteilung an die beteiligten Bergwerksgesellschaften in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1957 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 1. April 1957 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Vizepräsident

A. COPPÉ